



# Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße

und

der Stadt Landau in der Pfalz

über

die Übernahme der Aufgabe der „Kraftfahrzeugzulassungsstelle“  
der Stadt Landau in der Pfalz  
durch den Landkreis Südliche Weinstraße



Zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße,  
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt

und

der Stadt Landau in der Pfalz,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler,

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 26.06.2023
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 27.06.2023

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 28.08.2023

aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, i.V.m §§ 54 – 62 VwVfG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## § 1 Aufgaben

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die vollumfängliche Übertragung der Aufgabe „der Kraftfahrzeugzulassungsstelle“ gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und des § 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in den jeweils geltenden Fassungen von der Stadt Landau in der Pfalz an den Landkreis Südliche Weinstraße.
- (2) Davon unberührt bleibt § 31 a StVZO, sowie die Durchführung von Zwangsentstempelungen im Stadtgebiet. Für diese beiden Aufgaben bleibt weiterhin die Stadt Landau in der Pfalz zuständig.
- (3) Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wird die durch die Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung der Widersprüche in eigenem Namen durchführen.

## § 2 Personal

Als Grundlage für die personelle Ausstattung der Kfz-Zulassungsstelle wird der für das Abrechnungsjahr genehmigte Stellenplan herangezogen. Dabei werden alle Stellen, unabhängig der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeitraum, berücksichtigt, die dem Produkt der Kfz-Zulassungsstelle zugeordnet sind.

### § 3 Kosten

- (1) Die Personal- und Sachkosten, sowie die weiteren Kosten, die bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz anteilig getragen. Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die jeweilige Gebietskörperschaft entfallenden Geschäftsvorgänge für Fahrzeugzulassungen im Sinne der StVZO.
- (2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts basierend auf den in § 2 festgelegten Stellenanteilen und den jeweils geltenden Berechnungsfaktoren.  
Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten in Höhe von 20% auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Büroarbeitsplätze wird ersetzt durch die in § 2 festgelegten Stellenanteile im Bereich der Kfz-Zulassungsstelle. Bei den weiteren Kosten handelt es sich um die KGSt-Werte übersteigende, spezielle Sachkosten. Hierunter fallen die Kosten für die Stempelplaketten, Fahrzeugdokumente, den Kassenautomaten sowie der Fachsoftware im Bereich der KFZ-Zulassungsstelle.
- (4) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, etc.), verpflichtet sich der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Landau in der Pfalz rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- (5) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 30. Juni durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt. Ebenso wird jährlich eine Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr angefordert. Diese beträgt 90% der ungeprüften Abrechnungssumme des Vorjahres. Die Vorauszahlung ist ebenfalls jeweils zum 30.06. fällig.  
Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz prüft die Feststellung der Kosten und Einnahmen.
- (6) Von den Kosten nach § 3 dieser Vereinbarung sind etwaige Einnahmen (Gebühren und sonstige Einnahmen) abzuziehen. Übersteigen die Einnahmen der Kfz-Zulassungsstelle die personellen und sachlichen Kosten, erfolgt die Aufteilung des Überschusses zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau analog der vorgenannten Kostenaufteilung.
- (7) Die Abrechnung auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung erfolgt erstmals für das Jahr 2023. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 werden anhand der Regelungen dieser Zweckvereinbarung Vergleichsberechnungen vorgenommen. Bei Abweichungen zu bisherigen Abrechnungen erfolgt ein Ausgleich unter den Gebietskörperschaften.
- (8) Die vereinbarten Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Sollten aufgrund der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dieser Zweckvereinbarung zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, erhöht sich der Nettobetrag um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. In diesen Fällen sind die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG zu beachten.

## § 4 Kündigung / Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung soll ebenfalls zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.
- (3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Tätigkeit auf der Grundlage dieser Vereinbarung.
- (4) Über die Aufteilung des zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personals werden im Fall einer Kündigung bzw. Aufhebung einvernehmliche Regelungen getroffen.
- (5) Durch die Beteiligung an den dem Landkreis Südliche Weinstraße im Rahmen der übertragenen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten, entstehen der Stadt Landau in der Pfalz keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Stadt Landau in der Pfalz durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

## § 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.
- (2) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

## § 6 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung eines Vertragspartners wirksam. Gleichzeitig wird die vorherige Zweckvereinbarung vom 31.01.2012 unwirksam.

Landau in der Pfalz, den 20.09.2023

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Dietmar Seefeldt  
Landrat

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister